

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, BRÜLS, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST An-
gelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: REUTER – Schöffe;
JOST Anita, HAEP – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 06.07.2023: Annahme

SPORT

Punkt 2. Radrennen „TRIPTYQUE ARDENNAIS“: Genehmigung des Partnerschaftsvertrags
2024-2026

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 3. Tatsächliche Kosten der Abfallbewirtschaftung 2022 (coût-vérité réel): Annahme

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Veräußerung eines Wegeabschlusses in HERGERSBERG an ORES Assets zwecks Er-
richtung einer Trafostation

Punkt 5. Veräußerung eines Wegeabschlusses in KRINKELT an ORES Assets zwecks Errichtung
einer Trafostation

FINANZEN

Punkt 6. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirt-
schaftsjahr 2022: Annahme der Bilanzen

FORSTWESEN

Punkt 7. Gemeindewald: Bezuschussbarer Forstkulturplan 2023 des Forstamtes BÜLLINGEN:
Annahme

Punkt 8. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2024: Fest-
legung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen

GERICHTSVERFAHREN

Punkt 9. Grasaufwuchs 2013: Erwirkung der Räumung widerrechtlich besetzter Ländereien und
Bezeichnung eines Rechtsanwaltes

FRAGEN

Punkt 10. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 06.07.2023: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 06.07.2023 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 06.07.2023 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

SPORT

Punkt 2. Radrennen „TRIPTYQUE ARDENNAIS“: Genehmigung des Partnerschaftsvertrags 2024-2026 (D.K.Nr. 652.18 und 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4 „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse“;

Aufgrund von Artikel 12 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN und insbesondere die Ortschaft BÜLLINGEN, als Start-, Durchfahrts- und Zielortschaft für die Durchführung des Radrennens „Triptyque Ardennais“ für die Jahre 2024, 2025 und 2026 in Frage kommt;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Entwurfs einer diesbezüglichen Partnerschaftskonvention;

In Erwägung, dass die Gemeinde bereits seit 2013 das Radrennen „Triptyque Ardennais“ unterstützt und dass es aufgrund der Erfahrungen opportun ist diese zu wiederholen;

In Erwägung, dass seitens der Gemeinde ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 3.000,00 Euro je Rennveranstaltung vereinbart wird;

In Erwägung, dass im Haushaltsplan der Gemeinde für das Wirtschaftsjahr 2024 ein Zuschuss von 3.000,00 Euro vorgesehen wird;

In Erwägung, dass dieses Event einen großen Werbeimpakt für die Gemeinde mit sich bringt, da insbesondere Start- und Zielpassagen im Fernsehen übertragen werden und darüber hinaus landesweit in der geschriebenen und gesprochenen Presse über dieses Sportevent berichtet wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Partnerschaftsvertrag zur Organisation des Radrennens „Triptyque Ardennais“ für die Jahre 2024, 2025 und 2026 wird gutgeheißen und bildet integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung;

Artikel 2. §1 Jedes Rennen wird mit 3.000,00 Euro bezuschusst und die Beträge für 2024, 2025 und 2026 werden in den jeweiligen Haushaltsplänen eingetragen;

§2 Die Bewilligung dieses Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Abschnitts 4 „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse“ des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 und eines gebilligten Haushaltsplanes der Gemeinde für das betreffende Wirtschaftsjahr;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

ABFALLWIRTSCHAFT

Punkt 3. Tatsächliche Kosten der Abfallbewirtschaftung 2022 (coût-vérité réel): Annahme (D.K.Nr. 854.01)

DER RAT;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region über die Abfälle, die Kreislaufwirtschaft von Materialien und die öffentliche Sauberkeit vom 09.03.2023, insb. Artikel 58 ff;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.03.2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die Gemeinde verpflichtet ist die Bewirtschaftungskosten der Abfallentsorgung auf die Begünstigten umzulegen, wobei der Beitrag der Begünstigten so festgelegt werden muss, dass er 95 bis 110% der Bewirtschaftungskosten für die Abfälle abdeckt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die den Vorgaben der Wallonischen Region entsprechende reelle Abfallbewirtschaftungskostenrechnung 2022 in Höhe von 105 % wird angenommen;

Artikel 2. Die Berechnung wird der Wallonischen Region übermittelt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 4. Veräußerung eines Wegeabsplisses in HERGERSBERG an ORES Assets zwecks Errichtung einer Trafostation (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Antrages der ORES (mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68) vom 04.04.2022, welcher ebenfalls einen Vermessungsplan und einen Vorvertrag beinhaltet: Erwerb eines 36,00 m² großen Wegeabsplisses gelegen in HERGERSBERG, Gemarkung 8, Flur C (öffentliches Eigentum) zum Preis von 2.000,00 € im Hinblick auf die Errichtung einer Trafostation zwecks Modernisierung des Hoch- und Niederspannungsstromverteilernetzes;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Anfrage der ORES Assets vom 04.04.2022;
- Vorvertrag, erstellt durch ORES;
- Vermessungsplan des Vermessungsbüros SPRL GRD Consult vom 07.03.2022;
- Katasterplan;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der insgesamt 36,00 m² große Wegeabspliss, der auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros SPRL GRD Consult vom 07.03.2022 in gelber Farbe eingetragen ist, wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt;

Artikel 2. Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird nach Aufnahme ins Privateigentum der Gemeinde an die Interkommunale ORES Assets, mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 2.000,00 € veräußert;

Artikel 3. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäuferin.

Punkt 5. Veräußerung eines Wegeabsplisses in KRINKELT an ORES Assets zwecks Errichtung einer Trafostation (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Antrages der ORES (mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68) vom 07.03.2022 im Hinblick auf den Erwerb eines Wegeabsplisses für die Errichtung einer Trafostation in KRINKELT zwecks Modernisierung des Hoch- und Niederspannungsstromverteilernetzes;

Nach Durchsicht des Vermessungsplans des Landmessers J.-N. SIMON (SPRL GRD Consult) vom 16.11.2021, auf welchem der zu veräußernde Wegeabspliss, gelegen in KRINKELT, Gem. 6, Flur D (öffentliches Eigentum), in gelber Farbe markiert ist und eine Fläche von 19,00 m² aufweist;

In Erwägung, dass der Gesamtpreis für dieses Gelände auf 950,00 € festgelegt wurde;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Anfrage der ORES Assets vom 07.03.2022;
- Vorvertrag, erstellt durch ORES;
- Vermessungsplan des Vermessungsbüros SPRL GRD Consult vom 16.11.2021;
- Katasterplan;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der insgesamt 19,00 m² große Wegeabspliss, der auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros SPRL GRD Consult vom 16.11.2021 in gelber Farbe eingetragen ist, wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde hinzugefügt;

Artikel 2. Der in Artikel 1 angeführte Wegeabspliss wird nach Aufnahme ins Privateigentum der Gemeinde an die Interkommunale ORES Assets, mit Sitz in 4700 EUPEN, Vervierser Straße 64-68, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 950,00 € veräußert;

Artikel 3. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäuferin.

FINANZEN

Punkt 6. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2022: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2022 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

Nach Anhörung des Schöffen SCHMITT, welcher ausdrücklich die Arbeit der Verwaltungsräte lobt und diesen dankt;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds MIESEN, der bedauert, dass das Ehrenamt durch weiter ausufernde Bürokratie, Auflagen und Kosten, gefährdet wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2022 des Sportkomplexes BÜLLINGEN, welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen	Ausgaben	Resultat	Kassenstand 31.12.2022
BÜLLINGEN	16.082,91 €	10.880,08 €	5.202,83 €	94.355,93 €

Artikel 2. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2022 des Sportkomplexes ROCHERATH, welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen	Ausgaben	Resultat	Kassenstand 31.12.2022
ROCHERATH	31.873,00 €	26.190,95	5.682,05 €	14.049,52 €

Artikel 3. Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2022 des Sportkomplexes MANDERFELD, welche wie folgt abschließt, wird gutgeheißen:

Verwaltungsrat	Einnahmen	Ausgaben	Resultat	Kassenstand 31.12.2022
MANDERFELD	8.011,50 €	5.744,80 €	2.266,70 €	5.729,38 €

Artikel 4. Die Verwaltungsräte werden für die 2022 geführte Verwaltung der Sportkomplexe entlastet und sind über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FORSTWESEN

Punkt 7. Gemeindegwald: Bezuschussbarer Forstkulturplan 2023 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.04.2023 über die Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung der Regeneration widerstandsfähiger Wälder;

Nach Durchsicht des Schreibens des ÖDW vom 19.06.2023 über die mögliche Bezuschussung der Regeneration des Gemeindegwaldes in Höhe von 20.000,00 €;

In Erwägung, dass ein Zuschuss nur dann gewährt wird, wenn der Waldeigentümer ein entsprechendes Aufforstungsprojekt erstellt, das den erforderlichen Bedingungen entspricht;

Nach Durchsicht des durch das Forstamt BÜLLINGEN erstellten bezuschussbaren Forstkulturplans 2023;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Annahme des durch das Forstamt BÜLLINGEN erstellten bezuschussbaren Forstkulturplanes 2023 in Höhe von 20.523,75 € für die Regeneration der Gemeindegwälder;

Artikel 2. Den bezuschussbaren Forstkulturplan 2023 durch das Forstamt BÜLLINGEN beim ÖDW einzureichen;

Punkt 8. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2024: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009);

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN 12.001 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 8 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend des vorerwähnten Allgemeinen Lastenheftes und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN rund 12.001 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 8 Lose, öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

Artikel 2. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf werden gutgeheißen;

Artikel 3. §1 Der Verkauf erfolgt wie auf den Titelseiten des vorliegenden Kataloges angegeben. Für alle Lose hat das Preisangebot pro Festmeter zu erfolgen.

Der Holzverkauf beginnt zu der auf den Titelseiten des vorliegenden Kataloges angegebenen Uhrzeit und erfolgt Los für Los in so vielen Sitzungen, wie Lose pro Waldeigentümer angeboten werden, d.h. beginnend mit der Sitzung für das erste Los und endend mit der Sitzung für das letzte Los. Für jedes Los erfolgt der Zuschlag, bzw. Nichtzuschlag jeweils am Ende der diesbezüglichen Sitzung und es wird jeweils mit der nächsten Sitzung für das folgende Los fortgefahren bis der Holzverkauf beendet ist;

§2 In den Losen, in denen die Fällung und Vermessung auf Kosten des Eigentümers erfolgt, werden die Stämme nicht entrindet;

§3 Die besonderen Fällungs- und Vermessungsbedingungen sind bei jedem Los angegeben;

Artikel 4. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg;

Artikel 5. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GERICHTSVERFAHREN

Punkt 9. Grasaufwuchs 2013: Erwirkung der Räumung widerrechtlich besetzter Ländereien und Bezeichnung eines Rechtsanwaltes (D.K.Nr. 505.5 und 506.361)

DER RAT;

In Erwägung, dass der interessierte Bürgermeister sich während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt gemäß Artikel 26 des Gemeindedekrets zurückgezogen hat;

Aufgrund des Artikels 196 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Urteile der 2. Kammer des Gerichts Erster Instanz Eupen, tagend in Berufungsinstanz am 26.04.2021 (Aktenzeichen 20/123/A, Repertorium 21/561 und 562);

In Erwägung, dass die Landwirte gegen vorliegende Urteile im August 2021 einen Rekurs vor dem Kassationshof eingereicht haben, welche dieser am 10.11.2022 abgewiesen hat (C.21.0337.F und C.21.0339.F);

In Erwägung, dass die Urteile der 2. Kammer des Gerichts Erster Instanz Eupen somit rechtskräftig sind;

In Erwägung, dass die Landwirte die Ländereien allerdings weiterhin ohne Recht und Titel besetzen;

In Erwägung, dass es somit angezeigt ist einen Räumungsbefehl per Gerichtsbeschluss zu erwirken;

In Erwägung, dass die Anwaltskanzlei ZIANS & HAAS mit der Vertretung der Gemeinde in den seitens der Landwirte angestregten Gerichtsverfahren in dieser Sache beauftragt war und somit bestens mit der Akte vertraut ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Räumung folgender widerrechtlich besetzter Ländereien auf dem Rechtsweg zu erwirken:

- Los 1, Gemeinde BÜLLINGEN, gelegen „An der Schwarzenbach“, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 19a, circa 225 Ar;
- Los 2, Gemeinde BÜLLINGEN, gelegen „An der Schwarzenbach“, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 19a, circa 250 Ar;
- Los 3, Gemeinde BÜLLINGEN, gelegen „An der Osterbach“, Gemarkung 1, Flur E, Nr. 79r, 79 und 79t, circa 226,96 Ar;
- Los 4, Gemeinde BÜLLINGEN, gelegen „Am Hohen Berg“, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 43c; circa 200 Ar;
- Los 5, Gemeinde BÜLLINGEN, gelegen „Am Hohen Berg“, Gemarkung 1, Flur B, Nr. 43c, circa 250 Ar;
- Los 6, Gemeinde BÜLLINGEN, gelegen „Schwarzenbüschel“, Gemarkung 1, Flur D, Nr. 54n, circa 125 Ar;
- Los 11, Gemeinde BÜLLINGEN, gelegen „Am Odenpfad“, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 42d, circa 75 Ar;
- Los 12, Gemeinde BÜLLINGEN, gelegen „Bolder“, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 113g, circa 450 Ar;
- Los 13, Gemeinde BÜLLINGEN, gelegen „Bolder“, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 113g, circa 300 Ar;
- Los 14, Gemeinde BÜLLINGEN, gelegen „Bolder“, Gemarkung 4, Flur 3, Nr. 113g, circa 325 Ar;

Artikel 2. Die Anwaltskanzlei ZIANS & HAAS mit Sitz in 4780 SANKT VITH, Aachener Straße 76, wird als Rechtsbeistand der Gemeinde BÜLLINGEN mit der Vertretung der Interessen und Wahrung der Rechte der Gemeinde BÜLLINGEN beauftragt.